

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.381.130

Wien, 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2349/J vom 18. Juni 2020 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) setzt einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen durch die Bundesministerien fest.

Gemäß § 17 ARR 2014 ist von den förderungsgewährenden Stellen des Bundes zu erheben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU) der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden oder um welche derartigen Förderungen die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber beim Bund oder bei anderen Rechtsträgern einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU bereits angesucht hat oder noch anzusuchen beabsichtigt. Die Erhebung dieser Informationen hat durch entsprechende Angaben der Förderungswerber (beispielsweise im Förderungsansuchen) zu erfolgen. Die Förderstellen des Bundes haben diese Angaben zu prüfen, wobei jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal durchzuführen

ist. Die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt allerdings in der Letztverantwortung der die Förderungen vergebenden Ressorts.

Zuständiges Ressort für den Vollzug der „Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Die Haftungsübernahmen für die Überbrückungsfinanzierungen werden von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank im Auftrag des BMLRT geprüft und bearbeitet. Gemäß § 1 Z 1 Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG) werden die Maßnahmen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz auch von den Finanzämtern überprüft.

Die Länder haben sich in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank (TDB) zur Einmeldung ihrer Förderungen in die TDB verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der erfolgten Auszahlungen sind die Länder im Finanzausgleichs-Paktum zwar nur hinsichtlich der Bereiche Umwelt und Energie eingegangen. Vorarlberg ist allerdings eines jener Länder, die auf freiwilliger Basis auch Mitteilungen der erfolgten Auszahlungen aus anderen Bereichen durchführen. Die in der Anfrage angesprochene Förderung „Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten“ des Landes Vorarlberg ist in der Transparenzdatenbank (TDB) unter der Bezeichnung „COVID-19 Gewährung von Zuschüssen für die Tourismuswirtschaft“ (Referenznummer 1048321) erfasst und am Transparenzportal unter transparenzportal.gv.at öffentlich abrufbar. Per 23. Juni 2020 liegen noch keine Mitteilungen zu erfolgten Auszahlungen des Landes Vorarlberg zur anfragegegenständlichen Förderung vor.

Die Abwicklungsstellen der Förderungen des Bundes und der Länder haben nach Maßgabe des § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) die Berechtigung zur Abfrage der von einer Förderwerberin oder einem Förderwerber bereits erhaltenen Förderungen.

Das Ergebnis einer solchen Abfrage ist jedoch davon abhängig, dass von „den anderen“ Abwicklungsstellen Mitteilungen in die TDB erfolgt sind. Sobald das Land Vorarlberg seine Auszahlungen zur anfragegegenständlichen Förderung in die TDB einmeldet, steht diese Information den Abwicklungsstellen des Bundes (und der anderen Länder) zur Verfügung, sodass bei der Vergabe von Bundesförderungen mit beachtet werden kann, ob das zu fördernde Unternehmen bereits Landesförderungen bezogen hat.

Zu 2.:

§ 13 ARR 2014 enthält eine Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Förderstellen, die einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen gewähren. Sofern andere Förderstellen als solche des Bundes (beispielsweise Länder) eine Förderungsgewährung beabsichtigen, haben Bundesorgane auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Fördergebern (somit auch mit den Ländern) hinzuwirken. Allerdings kann der Bund Fördergeber der Länder nicht zu einem abgestimmten Verhalten mit Fördergebern des Bundes veranlassen.

Sofern Länder Förderzahlungen in die TDB einmelden, kann der Bund – neben der Einsichtnahme in die Belege oder Buchhaltungsaufzeichnungen – bei einer gemäß § 17 ARR 2014 verpflichtend durchzuführenden Abfrage über erhaltene Leistungen nach § 32 TDBG 2012 Doppelgleisigkeiten und damit auch Überförderungen erkennen. Wie zu Frage 1. ausgeführt, ist das Ergebnis der Abfrage jedoch davon abhängig, dass vom Land Vorarlberg Mitteilungen in die TDB erfolgen.

Wie ebenfalls bereits zu Frage 1. ausgeführt, sind gemäß § 1 Z 1 des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) die Finanzämter zur Prüfung von Maßnahmen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz ermächtigt. Gemäß § 3 CFPG sind die Finanzämter auch zu Transparenzportalabfragen berechtigt.

Bei der Inanspruchnahme von finanziellen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz wird eine Überkompensation durch folgende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH/COFAG (Fixkostenzuschussrichtlinie) und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (Liquiditätsstärkungsrichtlinie) verhindert:

Gemäß Punkt 11.2 der Liquiditätsstärkungsrichtlinie hat der Antragsteller zu bestätigen, dass die antragsgegenständlichen Zahlungsverpflichtungen nicht bereits durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen

Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 (oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen, etwa Versicherungen) gedeckt wurden.

Zudem hat sich gemäß Punkt 12.1.3 Liquiditätsstärkungsrichtlinie der Antragsteller zu verpflichten, etwaige Zahlungen, die er von der öffentlichen Hand (oder auch Dritten) bekommt und die der Deckung der antragsgegenständlichen Zahlungsverpflichtungen dienen zur Rückführung der aufgrund der finanziellen Maßnahmen erhaltenen Liquidität zu verwenden. Eine Ausnahme von dieser Rückführungspflicht besteht nur hinsichtlich Zuschüssen nach der Fixkostenzuschussrichtlinie, da es sich dabei um nicht rückzahlbare finanzielle Maßnahmen handelt.

In Bezug auf den Fixkostenzuschuss hat jeder Antragsteller gemäß Punkt 6.1.3 der Fixkostenzuschussrichtlinie zu bestätigen, dass die antragsgegenständlichen Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden.

Regelungen, die einer Überkompensation durch verschiedene finanzielle Maßnahmen entgegenwirken sollen, sind auch in Punkt 4.2 der Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz sowie in Punkt 4.2. der Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiesetz 1977 vorgesehen.

Das Unternehmen hat gemäß den beiden genannten Bestimmungen im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Austria Wirtschaftsservice GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Punkt 8 der Fixkostenzuschussrichtlinie sieht eine nachträgliche Überprüfung von Fixkostenzuschüssen gemäß dem CFPG vor. Dabei ist bei Zuschüssen über 10 Mio. Euro jedenfalls und unter diesem Betrag stichprobenartig eine Einzelfallprüfung ex-post vorzunehmen, bei der insbesondere der Nettoverlust zu prüfen ist, um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen. Der Zuschuss ist insoweit zurückzufordern, als die tatsächlichen Verhältnisse von den dem Antrag

zugrundeliegenden abweichen. Des Weiteren sind Vertragsstrafen und bei Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen vorgesehen.

Schließlich hat der Antragsteller nach der Fixkostenzuschussrichtlinie bzw. der Maßnahmen-Richtlinie gegenüber der COFAG, dem Bundesministerium für Finanzen, der OeKB oder auch einem Bevollmächtigten ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht einzuräumen und diesen auf Verlangen sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der finanziellen Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Allfällige Änderungen von dem Antrag zugrundeliegenden Umständen sind der COFAG unverzüglich mitzuteilen, sodass jederzeit eine erneute Überprüfung der Bedingungen für die gewährte finanzielle Maßnahme gewährleistet ist.

Sämtliche Beihilfen müssen zudem gemäß TDBG 2012 in der TDB erfasst werden.

Zu 3.:

Per 23. Juni 2020 haben die Länder 41 „COVID-Förderungen“ in die TDB angemeldet, wovon 28 am Transparenzportal veröffentlicht und die restlichen in Bearbeitung sind.

Zu 4.:

Das österreichische Förderungswesen ist stark föderalistisch geprägt. Dementsprechend sind per 23. Juni 2020 am Transparenzportal 704 aktuelle Förderungen des Bundes und 2.014 aktuelle Förderungen der Länder veröffentlicht. Dazu kommen die in der TDB noch nicht erfassten Förderungen der Gemeinden, insbesondere auch die von Wien als Gemeinde vergebenen Förderungen. Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen ist durch die ARR 2014 sichergestellt, dass inhaltliche Überschneidungen und Parallelitäten zwischen Sonderrichtlinien vermieden werden.

Dazu haben die Bundesministerinnen und Bundesminister durch geeignete Maßnahmen und Regelungen, insbesondere auch durch Abfragen im Transparenzportal sicherzustellen, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Im Fall der Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen, die von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank angeboten werden, ist das BMLRT für die Zielsicherheit der Maßnahmen verantwortlich.

Zu 5.:

Über die Förderungen des Bundes wird ausführlich auf der Homepage des jeweiligen Ressorts informiert. Daneben liegt es in der Kompetenz der Länder, Regelungen vergleichbar den ARR 2014 zu schaffen, wonach auch in den Ländern durch geeignete Maßnahmen und Regelungen, insbesondere auch durch Abfragen im Transparenzportal sicherzustellen wäre, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden (siehe auch Beantwortung der Frage 4.).

Wie zu Frage 3. ausgeführt, können die Länder über die TDB verfügbare Daten (der Bundesministerien und der Länder) in anonymisierter Form erhalten, was auch für sie die Möglichkeiten zur Steuerung verbessert.

Zu 6.:

Wie bereits zu Frage 5. ausgeführt, sind die Förderungen durch das Bundesministerium für Finanzen auf der BMF-Homepage detailliert dargestellt.

In Ergänzung zur Beantwortung der Frage 5. ist darauf hinzuweisen, dass die Länder die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ mit Auswertungen der über die TDB verfügbaren Daten beauftragen können.

Zu 7.:

Die anfragegegenständliche Förderung „Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten“ des Landes Vorarlberg ist in der TDB unter der Bezeichnung „COVID-19 Gewährung von Zuschüssen für die Tourismuswirtschaft“ (Referenznummer 1048321) erfasst und am Transparenzportal unter transparenzportal.gv.at öffentlich abrufbar. Per 23. Juni 2020 hat Vorarlberg noch keine konkreten Auszahlungen zu dieser Förderung eingemeldet.

Zu 8.:

Durch das TDBG 2012 ist die Erfassung aller Förderungen des Bundes sichergestellt.

Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, besteht zum derzeitigen Zeitpunkt nicht die Möglichkeit, einen automatisierten ganzheitlichen Überblick über die gesamten Förderungen der Republik Österreich zu erhalten.

Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu den Fragen 1., 2., 4. und 5.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

